

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (veröffentlicht am 30. September 2013)

Hier: Änderung vom 05. Februar 2014

Genehmigt vom Präsidium am 18. März 2014

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 05. Februar 2014 wird die Ordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nachfolgend geändert beziehungsweise ergänzt.

Artikel I

1. § 21 wird geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird nach „Strafrecht“ „und im Öffentlichen Recht“ eingefügt.

In Abs. 3 wird „im Strafrecht und Öffentlichen Recht“ hinter „Pflichtmodule“ ergänzt.

Als neuer Abs. 4 wird hinzugefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Pflichtmodule im Zivilrecht zum Erwerb des Fortgeschrittenenscheins setzt voraus, dass eine Hausarbeit und zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Mindestens zwei der drei Prüfungsleistungen müssen in den Veranstaltungen Zivilrecht IIIb, IIIc oder IVa erbracht werden. Die Klausuren müssen in verschiedenen Veranstaltungen der Module 12 oder 13 geschrieben werden.“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Leistungen sind im Strafrecht und im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen des 3. und 4. Semesters zu erbringen. Im Zivilrecht sind die Leistungen in den Veranstaltungen des 3., 4. oder 5. Semesters zu erbringen. Die Klausur in Strafrecht IV kann nur zur Verbesserung für die Teilleistung (Klausur) des Fortgeschrittenenscheins im Strafrecht gewertet werden.“

2. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studierenden melden sich während der Vorlesungszeit des Semesters vor Aufnahme des Studiums im Schwerpunktbereich im Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich an, also in der Regel am Ende des 5. Semesters.“

3. In § 28 Abs. 1 wird „/ Wahlpflichtmodule“ gestrichen.

4. In § 29 Abs 1 werden folgende neue Sätze vorangestellt: „In einem Kolloquium besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur, einer Hausarbeit oder in einer mündlichen Prüfung. In einem Seminar besteht die Prüfungsleistung in einem mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Seminararbeit).“

5. § 29 wird durch einen neuen Abs. 2 ergänzt: „Zur Voraussetzung für das Erbringen der Prüfungsleistung kann die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung die aktive Teilnahme an der Veranstaltung bestimmen; dies ist den Studierenden bis spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu geben, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie mündliche Kurzreferate und mündliche Mitarbeit.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist anzupassen.

6. In § 30 Abs. 1 und 2 wird jeweils „Schwerpunktbereichs/Wahlpflichtmoduls“ in „Schwerpunktbereichs“ abgeändert.

7. In § 32 Abs. 1 wird bei „zu Modul 12: Zivilrecht für Fortgeschrittene I“ der 5. Satz wie folgt gefasst: „Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und zwei Klausuren vorgesehen.“

8. § 39 Abs. 3 erhält Ziff. 3 folgende neue Fassung:

„3. Eine Versicherung gem. § 43 Abs. 2 oder eine Studienbescheinigung über bereits erbrachte Studienzeiten im Studiengang Rechtswissenschaft und“

9. § 43 Abs. 4: Im Satz 2, 2. Halbsatz wird „innerhalb von 14 Tagen“ in „innerhalb von 3 Wochen“ geändert.

10. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Einhaltung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit betroffen ist, sind die Gründe hierfür dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.“

11. § 46 Abs. 5:

Der Verweis auf „Abs. 3“ ist jeweils in „Abs. 4“ zu ändern.

12. § 52 Abs. 3 Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Einhaltung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit betroffen ist, sind die Gründe hierfür dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.“

13. § 54 Abs. 1:

Im Satz 2 ist „oder Hausarbeiten“ zu streichen.

Artikel II **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Studierende mit Studienbeginn vor Sommersemester 2014 können den Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht bis zum Ende des Sommersemesters 2015 nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 30. Mai 2007 unter Berücksichtigung der Änderung vom 17. Juli 2013 erwerben.

Frankfurt am Main, den 20. März 2014

Prof. Dr. Georg Hermes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main